

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Agentur Olé Eventtechnik Manfred Rippke

### Bereich Event

Stand November 2017

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der „Agentur Olé“ werden mit jeglichen vertraglichen Vereinbarungen und Geschäftsbeziehungen wirksam.

- .1. Nachstehende AGB gelten für alle vertraglich- vereinbarten Leistungen zwischen der Agentur Olé Potsdam und einem weiteren Vertragspartner. Die Agentur Olé ist berechtigt, diese AGB mit Voraussetzung einer Kündigungsfrist jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.
- 1.2. Die notwendigen Daten der jeweiligen Vertragspartner werden mittels einer EDV- Anlage gemäß §33 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vertraulich bearbeitet und gespeichert.
- 1.3.1. Sobald Sie die Leistungen der Agentur Olé in Anspruch nehmen bzw. unserer Agentur einen Auftrag erteilen, erkennen Sie die Geltung der AGB an.
  
- 2.1. Die Nennung, Verwendung, Nutzung oder Verfremdung des geistigen Eigentums der Agentur Olé, wie Ideen, Präsentationen, Projektskizzen- & Papiere, Konzepte, Fotos & Angebote, sowie Planungen, Werke & Layout, sind verboten und nur für die Agentur Olé als Urheber zulässig.
- 2.2. Voraussetzung für eine weitere Nutzung, eine Weitergabe der in Punkt 2. 1. genannten Unterlagen an Dritte ist eine vorherige- & vertraglich gebundene Einigung über eine angemessene Vergütung.
- 2.3. Ohne schriftliche Genehmigung durch Agentur Olé dürfen keinerlei Mitschnitte der jeweiligen Veranstaltung auf Bild- und Tonträgern vorgenommen werden. Die GEMA-Bestimmungen sind einzuhalten.
- 2.4. Beide Vertragspartner gestatten sich gegenseitig Pressemitteilungen herauszugeben. Die Agentur Olé ist als Urheber und durchführende Agentur namentlich zu nennen.
  
- 3.1. Die vereinbarte Vergütung der Vertragsparteien ist sofort bzw. innerhalb von 10 Arbeitstagen abzugsfrei zu entrichten.
- 3.2. Alle anfallenden Abgaben, wie eventuelle Pflichtsteuern oder Ausländersteuern, Aufführungs- und Tanzbewilligung, insbesondere die der GEMA sind vom Veranstalter zu entrichten.
- 3.3. Sind Übernachtungen von Künstlern vertraglich vereinbart, werden Bestellungen von Hotelzimmern, sowie deren Bezahlung vom Veranstalter entrichtet.
- 3.4. Bei schuldhafter Vertragsverletzung von Seiten des Veranstalters ist die Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung als Konventionalstrafe fällig. Sämtliche entstanden Kosten (Spesen, Reisekosten, etc.) für Agentur Olé sind vom Veranstalter zu ersetzen. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben von den Festsetzungen unberührt.
- 3.1. Das Personal/ Dienstleiter darf 18 Monate nach Vertragsabschluss oder Auftritt nicht direkt vom Kunden gebucht werden oder ähnliche Dienstleistungen erbringen. Bei Zuwiderhandlungen werden Gage und eine Vertragsstrafe in Höhe von 5000,00€ für beide Parteien fällig. Dies gilt für jede Geschäftsbeziehung im gleichen Veranstaltungsraum- oder Veranstalter. Mit der Unterzeichnung des Vertrages entfallen alle anderen diesbezüglichen Nebenabsprachen zwischen Kunden und Personal (Kundenschutz).
- 3.2. Bei Zahlungsverzug ist die Agentur Olé berechtigt, dem Vertragspartner Mahngebühren in Rechnung zu stellen.
- 3.3. Der Veranstalter hat über Vergütungsvereinbarungen, insbesondere über die Höhe der Gagen, sowie über bekannt gewordene Geschäfts-& Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Bei Zuwiderhandlung zahlt der Veranstalter an unsere Agentur eine angemessene Konventionalstrafe, mindestens jedoch in Höhe der Gesamtvergütung. Bei vorsätzlicher Geschäftsschädigung zahlt der Veranstalter den Ausfall und die damit verbundenen Kosten an die Agentur Olé Potsdam.
  
- 4.1. Die Gestaltung und Durchführung wird zu einem angemessenen Zeitpunkt im Vorfeld der Veranstaltung zwischen beiden Vertragspartnern abgesprochen.
- 4.2. Der Veranstalter hat für die zweck- & ordnungsgemäße Durchführung der Showprogramme zu sorgen. Das betrifft nachweisbare und saubere Garderoben mit Spiegel und Sanitäräume in unmittelbarer Auftrittsnähe und die Sicherstellung der Künstler und deren Räumlichkeiten gegen Tätlichkeiten von Dritten. Weiterhin wird der Veranstaltungsort vom Veranstalter für den Auf- & nach Veranstaltung für den Abbau zugänglich gemacht.
- 4.3. Künstlerische Weisungen vom Veranstalter oder eines Dritten unterliegen den Mitarbeitern der Agentur Olé, dieses gilt nicht für die Künstler, die über einen Vertrag angestellt wurden. Die Ausgestaltung der Veranstaltung, des Programms und der Auftritte sind nach Maßgabe des vereinbarten Ablaufplanes frei.
- 4.4. Für die Veranstaltung verpflichtet sich der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei Verletzung von Personen, sowie Beschädigungen jeglicher Art, die aufgrund unzureichender Absicherung herrühren, haftet der Veranstalter voll. Bei schuldhafter Vertragsverletzung durch den Veranstalter ist die Agentur Olé nicht verpflichtet die Veranstaltung durchzuführen.
- 4.5. Bei Veranstalterwechsel besteht der Vertrag fort. Der Veranstalter ist für die Übernahme des Vertrages durch den neuen Veranstalter voll haftend.
- 4.6. Wird die Durchführung der Veranstaltung, nach Auftragserteilung, aus Gründen die der Kunde ganz oder teilweise zu vertreten hat storniert, so hat die Agentur Olé Anspruch auf den nachfolgend gestaffelten Anteil der Vergütung. Der Veranstalter trägt zudem sämtliche entstandenen Kosten, wie Spesen, Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Planung der Veranstaltung entstanden sind. Ist jedoch die Agentur Olé dafür verantwortlich, dass die Leistungen nicht erbracht werden, so entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag.
- 4.6.1 Bei Stornierung nach Versendung der Buchungsbestätigung durch die Agentur Olé Eventtechnik wenigsten 15% der vereinbarten Vergütung.
  - bei Stornierung bis 180 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20% der vereinbarten Vergütung
  - bei Stornierung bis 150 Tage vor Veranstaltungsbeginn 30% der vereinbarten Vergütung
  - bei Stornierung bis 120 Tage vor Veranstaltungsbeginn 40% der vereinbarten Vergütung
  - bei Stornierung bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% der vereinbarten Vergütung
  - bei Stornierung bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75% der vereinbarten Vergütung
  - bei Stornierung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 90% der vereinbarten Vergütung
  - bei noch kurzfristiger Stornierung 100% der vereinbarten Vergütung

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **Agentur Olé Eventtechnik Manfred Rippke**

### **Bereich Event**

**Stand November 2016**

- 4.6.2 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Agentur Olé Eventtechnik durch die Stornierung kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als sich aus (4.6.1) ergibt. Der Agentur Olé Eventtechnik ist der Nachweis gestattet, dass durch die Stornierung ein höherer Schaden entstanden ist.
- 4.6.3 Eine Stornierung des Vertrages muss immer schriftlich oder per Telefax erklärt werden, deren Erhalt von der Agentur Olé Eventtechnik bestätigt werden muss. Die Stornierung kann auch schriftlich mittels Einschreiben ausgesprochen werden. Das Datum des Empfangs der Erklärung durch die Agentur Olé Eventtechnik gilt als das Datum der Stornierung.
- 4.7. Befindet sich der Veranstaltungsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist der Veranstalter verpflichtet, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen (soweit erforderlich) zu beschaffen.
- 5.1. Sämtliche Änderungen und Bestimmungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. zur Ausfüllung von Lücken soll eine vom deutschen Gesetz vorgeschriebene Regelung in Kraft treten.
- 5.2. Mit der Unterschrift beider Vertragspartner werden sämtliche Punkte der Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen anerkannt.
- 5.3. Auch bei Veränderung der Firmierung bestehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur Olé Potsdam fort.
- 5.4. In Deutschland und im Ausland, sind die deutsche Fassung und das BGB maßgebend für jeden Rechtsstreit.
- 5.5. Als Gerichtsstand wird Potsdam festgelegt.